

Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 0834/2010

Der Oberbürgermeister

I/01-012-20-06-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

02.12.10

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	06.12.2010	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Freiwillige Institutssicherung im Bereich der Volksbanken und Sparkassen

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 21.11.10

- Stellungnahme der Sparkasse Leverkusen vom 01.12.10 (s. Anlage)

Freiwillige Institutssicherung im Bereich der Volksbanken und Sparkassen
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 21.11.10
- Nr. 0834/2010

Stellungnahme der Sparkasse Leverkusen:

Die aktuelle Form der Einlagensicherung in Deutschland basiert auf einer EU-Richtlinie und wurde zum 01.08.1998 durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) in deutsches Recht umgesetzt.

Seither sind alle bundesdeutschen Banken verpflichtet, sich einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung anzuschließen, um die Anleger bei einer möglichen Zahlungsunfähigkeit abzusichern.

Falsch ist demnach die Aussage, dass die Institutssicherung der Sparkassen (und Genossenschaftsbanken) auf Freiwilligkeit beruht.

Gemäß § 12 EAEG sind Kreditinstitute, die den Sicherungseinrichtungen der regionalen Sparkassen- und Giroverbände oder der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken angeschlossen sind, nicht einem Sicherungsfonds zugeordnet, aus dem lediglich Entschädigungszahlungen bei Insolvenz eines Kreditinstitutes gezahlt werden. Dies gilt aber nur dann, sofern diese Sicherungseinrichtungen auf Grund ihrer Satzungen die angeschlossenen Institute selbst schützen, insbesondere deren Liquidität und Solvenz gewährleisten, und über die dazu erforderlichen Mittel verfügen (institutssichernde Einrichtungen).

Die institutssichernden Einrichtungen unterliegen unbeschadet der bestehenden Aufsicht anderer staatlicher Stellen hinsichtlich dieser dargestellten Anforderungen der Aufsicht und Prüfung durch die BaFin. Die institutssichernden Einrichtungen sind verpflichtet, der Bundesanstalt Änderungen ihrer Satzung anzuzeigen. Die Bundesanstalt unterrichtet das Bundesministerium der Finanzen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine institutssichernde Einrichtung die gestellten Anforderungen nicht erfüllt.

Insofern beruht das Sicherungssystem der Sparkassen (und Genossenschaftsbanken) auf der gleichen gesetzlichen Regelung wie die Sicherung der Kunden der anderen Kreditinstitute auch und darf deren Mindestsicherungsumfang nicht unterschreiten! Auch muss ein Anspruch hieraus nicht auf dem Klageweg geltend gemacht werden, weil es eben eine gesetzliche Regelung gibt.

Ursprünglich sah die gesetzliche Einlagensicherung gemäß § 4 Absatz 2 EAEG einen Schutz von Einlagen bis zu 90 Prozent, jedoch bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro vor. Seit dem 01.07.2009 gilt ein 100-prozentiger Schutz für Einlagen bis 50.000 Euro, der zukünftig auf 100.000 Euro erhöht werden soll.

Diese gesetzliche Regelung war und ist aber immer nur ein Mindestschutz. Demgegenüber bieten Sparkassen (und Genossenschaftsbanken) schon seit Jahren und auch zukünftig einen unbegrenzten Schutz der Einlagen.

Das seit Jahren bestehende Institutssicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe ist dadurch gekennzeichnet, dass alle deutschen Sparkassen mit ihrem gesamten Vermögen füreinander einstehen. Damit werden die Insolvenz jeder einzelnen Sparkasse und damit bereits der Eintritt eines Einlagensicherungsfalls verhindert. Dadurch wird ein unbegrenzter Schutz aller Kundeneinlagen und darüber hinaus auch der gesamten Geschäftsbeziehung erreicht.

Die Institutssicherungssysteme der Sparkassen-Finanzgruppe und des genossenschaftlichen Sektors gewährleisten somit einen weitergehenden Schutz als es die gesetzliche Regelung verlangt.

Noch nie hat ein Kunde dieser Institutsgruppen sein dort angelegtes Geld verloren. Das gilt gleichermaßen für private und institutionelle Kunden, für den Mittelstand und die Kommunen. Dadurch hat sich über die Jahre hinweg ein großes Vertrauen der Kunden aufgebaut, das auch ein wichtiges Differenzierungskriterium im Wettbewerb ist.

Künftig sollen auf EU-Ebene grundsätzlich alle Kreditinstitute einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem angehören. Die Absicherung soll ab 01.01.2011 auf 100.000 Euro erhöht werden. Das vollzieht zwar die Erhöhung des gesetzlichen Mindestschutzes in allen Staaten der EU, ist für Kunden von Sparkassen und Genossenschaftsbanken aber immer noch deutlich schlechter als heute in der Institutssicherung.

Es ist aber ein deutlicher Fortschritt und in der Sache konsequent, dass die EU-Kommission entgegen ersten Überlegungen Institutssicherungssysteme zumindest zusätzlich bzw. ergänzend zu Einlagensicherungssystemen zulassen will.

Allerdings muss von Seiten der EU-Kommission auch anerkannt werden, dass ein Institutssicherungssystem Einlagensicherungsfälle logisch ausschließt und deshalb ein zusätzliches Einlagensicherungssystem neben einer Institutssicherung nicht notwendig ist.

Die Forderung der EU-Kommission nach einem Einlagensicherungssystem neben der Institutssicherung führt dazu, dass die Sparkassen (und Genossenschaftsbanken) künftig eine zweifache Zahlungspflicht haben und in ein Einlagensicherungssystem einzahlen müssen, das sie selbst nicht brauchen und auch nicht in Anspruch nehmen können. Damit werden diejenigen durch nicht notwendige Doppelzahlungspflichten belastet, die ihre Kunden bestmöglich absichern.

Neben dieser betriebswirtschaftlichen Betrachtung gibt es aber auch einen weiteren bedeutenden Vorteil der Institutssicherung.

Die Insolvenz eines Kreditinstitutes hat erhebliche negative Auswirkungen über das jeweilige Institut hinweg. Es führt regelmäßig zu Folgeinsolvenzen in der betroffenen Region, weil Kunden und Unternehmen ihre Bankverbindung und damit auch den Zugriff auf ihre Liquidität bzw. ihre Kreditlinien - zumindest zeitweise - verlieren. Das wird durch die Institutssicherung mit dem Fortbestand der Sparkasse vermieden. Das ist einer Schließung des Instituts im Wege einer Einlagensicherung deutlich vorzuziehen.

Die Institutssicherung ist daher ein präventives Instrument. Sie vermeidet die mit einer Insolvenz verbundenen Gefährdungen von Wirtschaftsgütern oder Forderungen. Damit ist sie deutlich wirtschaftlicher als eine Entschädigung der Einleger bei Abwicklung des Kreditinstituts. Sie vermeidet zudem volkswirtschaftliche Folgekosten, die sich bei einer insolvenzbedingten Abwicklung eines Institutes unweigerlich einstellen würden. Diese Vorteile haben dazu beigetragen, dass sich auch andere deutsche und europäische Einlagensicherungssysteme in der Vergangenheit um präventive Maßnahmen bemüht und so das Erfolgsmuster der Institutssicherung kopiert haben.

Institute, die in einem Verbund unter ein und derselben Marke im Markt auftreten, können sich eine Insolvenz eines Instituts der Gruppe nicht leisten, ohne das Vertrauen in die Marke insgesamt zu beschädigen. Deshalb benötigen sie zwingend eine Institutssicherung, die eine Insolvenz vermeidet.